

2012\_7

# IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei

Anordnung über den Aufenthalt von  
Ausländern in der Deutschen  
Demokratischen Republik

- Ausländerverordnung AA -

Vom 28. Juni 1979

(GBL. I Nr.: 17 Seite 154)



Sammlung Gesetze der DDR

2012\_7

## ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von menschen- oder völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechend der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden

Die Datei und deren Inhalte wurden für den privaten Gebrauch erstellt. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors – hier der IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei – gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung dieses Dokuments ausgeschlossen. Das Dokument wurde so erstellt, wie es zur Verfügung gestellt wird.

Für Haftungen gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innenverhältnis ausgeschlossen. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe dem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieses Dokuments, des Inhalts sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit dieses Dokument zu verwenden entstehen, diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Anordnung über den  
Aufenthalt von Ausländern in  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
- Ausländerverordnung AA -

Vom 28. Juni 1979

(GBL. I Nr.: 17 Seite 154)

**Anordnung  
über den Aufenthalt von Ausländern  
in der Deutschen Demokratischen Republik**

**(Ausländerverordnung – AAO –)**

vom 28. Juni 1979

(GBl. I Nr. 17 S. 154)

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 28. Juni 1979 über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik – Ausländergesetz – (GBl. I Nr. 17 S. 149) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Ausländer können in der Deutschen Demokratischen Republik ständigen Wohnsitz nehmen oder sich länger befristet, kurzbefristet oder im Transit in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten.
- (2) Ständiger Wohnsitz ist ein zeitlich unbefristeter Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Länger befristeter Aufenthalt ist in der Regel ein Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik aus Gründen der Berufsausbildung, Berufsausübung oder des Studiums.
- (4) Kurzbefristeter Aufenthalt ist ein Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik aus dienstlichen, privaten oder touristischen Gründen.
- (5) Während des Transits ist der Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik für den Zeitraum gestattet, der für die unverzügliche Durchreise durch die Deutsche Demokratische Republik benötigt wird.

§ 2

Für den Aufenthalt von Ausländern in der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 3 Abs. 1 des Ausländergesetzes wird bei

- a) ständigem Wohnsitz eine Aufenthaltserlaubnis;
  - b) länger befristetem Aufenthalt eine Aufenthaltsgenehmigung;
  - c) kurzbefristetem Aufenthalt eine Aufenthaltsberechtigung;
  - d) Transit ein Transitvisum
- erteilt.

§ 3

- 1) Ein Ausländer, der vorsätzlich oder fahrlässig

b) zeitlichen oder örtlichen Beschränkungen einer Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik zuwiderhandelt,  
kann mit einem Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus grober Mißachtung gesellschaftlicher Interessen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 Mark ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### § 4

Diese Anordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1979

**Der Minister des Innern  
und Chef der Deutschen Volkspolizei**